

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Geschäftsordnung
des Zentrums für Interreligiöse Studien/
Centre for Religious Studies
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. September 2011**

§ 1

Institutionelle Verankerung

Das Zentrum für Interreligiöse Studien / Centre for Religious Studies ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der mit einer der drei großen monotheistischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) oder mit der Relevanz von Religion in der Gesellschaft und mit interreligiösen Fragestellungen befassten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Aufgaben

¹Das Zentrum dient der fächerübergreifenden Koordination und Organisation der religionswissenschaftlichen und interreligiösen Forschungen, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten. ²Es fördert die Kooperation mit allen entsprechenden Institutionen in Bamberg und der Region mit den entsprechenden Fächern der Nachbaruniversitäten und mit der einschlägigen nationalen und internationalen Forschung. ³Es stellt ein Beratungsangebot für Belange der interreligiösen Kontakte bereit.

§ 3

Mitglieder

¹Mitglieder des Zentrums können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die mit einer der drei großen monotheistischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) oder mit der Relevanz von Religion in der Gesellschaft und mit interreligiösen Fragestellungen befasst sind und sich zu regelmäßiger verbindlicher Kooperation in Forschung und Lehre verpflichten. ²Der Beitritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsgremium; im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Über die Kooptierung weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsgremium und entscheidet über dessen Vorschläge zum Arbeitsprogramm des Zentrums. ²Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag der Leitung beziehungsweise auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenigstens jedoch einmal im Semester, zusammen. ³Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Stimmübertragung ist möglich.

§ 5

Leitungsgremium

¹Für die Leitung des Zentrums werden für die Dauer von vier Jahren mindestens drei Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer gewählt, die in der Regel aus drei verschiedenen beteiligten Fakultäten kommen sollen. ²Eine oder einer davon wird zur geschäftsführenden Direktorin beziehungsweise zum geschäftsführenden Direktor gewählt. ³Die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums können nach Notwendigkeit und Absprache die Direktorin beziehungsweise den Direktor vertreten.

§ 6

Evaluation des Zentrums

¹In Abständen von höchstens fünf Jahren findet eine Evaluation des Zentrums statt. ²Zur Vorbereitung der Evaluierung ist jährlich ein Bericht an die Universitätsleitung abzugeben.

Bamberg, 15. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident